

AZ: sse-23826/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die für die Berechnung der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) zu berücksichtigende Jahresverbrauchsprognose sowie über einen Anspruch auf Übernahme eines Gasliefervertrages.

Die Beschwerdeführer bewohnen ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung. Beide Wohneinheiten werden über einen gemeinsamen Gasanschluss versorgt. Ursprünglich schloss der Vater des Beschwerdeführers den Gasliefervertrag mit der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführer wandten sich Ende September 2023 vergeblich an die Beschwerdegegnerin, weil die Entlastungsbeträge nach ihrer Auffassung auf der Grundlage einer zu niedrigen Jahresverbrauchsprognose berechnet worden seien. Mit Schreiben vom 06.10.2023 baten sie die Beschwerdegegnerin mit Zustimmung des ursprünglichen Vertragspartners, sie selbst künftig als Rechnungsempfänger für den Gasliefervertrag zu führen. Nach mehreren Aufforderungen schrieb die Beschwerdegegnerin Anfang Dezember 2023 den Liefervertrag auf die Beschwerdeführer um. Die Beschwerdeführer widersprachen auch der Korrekturrechnung der Beschwerdegegnerin für das Abrechnungsjahr 2022/2023 sowie der Schlussrechnung für den Zeitraum vom 02.08.2023 bis zum 31.01.2024, in denen den Entlastungsbeträgen eine Jahresverbrauchsprognose von 15.782 kWh zugrunde gelegt war.

Die Beschwerdeführer tragen vor, die Beschwerdegegnerin müsse als Ausnahme im Einzelfall berücksichtigen, dass es im Haus eine wesentliche Nutzungsänderung gegeben habe. Seit August 2016 sei die Hauptwohnung des Hauses berufsbedingt nicht mehr ständig bewohnt gewesen. Die Einliegerwohnung sei dagegen durchgehend bewohnt und beheizt worden. Im März 2023 seien sie selbst aber dauerhaft in das Haus zurückgekehrt, wodurch der Heizbedarf und der Gasverbrauch erheblich angestiegen seien. Diese Umstände seien der Beschwerdegegnerin zwar nicht bekannt gewesen, diese könne aber die Jahresverbrauchsprognose nach § 24 Abs. 4 Satz 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) auch unterjährig gemeinsam mit der Gaslieferantin ändern. Darauf habe das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Anfrage ausdrücklich hingewiesen. Die Beschwerdegegnerin habe ihr Anliegen, den Liefervertrag auf sie als weitere Eigentümer des Hauses umzuschreiben, zu spät bearbeitet. Dadurch sei es ihnen nicht möglich gewesen, vor dem 01.02.2024 zu einem günstigeren Lieferanten zu wechseln.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin, die Entlastungsbeträge aufgrund einer höheren Jahresverbrauchsprognose neu zu berechnen und Schadensersatz für die verspätete Möglichkeit zum Lieferantenwechsel zu leisten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, das Schlichtungsverfahren sei bereits unzulässig, weil Streitigkeiten über die Höhe der Entlastungsbeträge nicht von der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie nach § 111b Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfasst seien.

Der Vertragsübernahme habe sie aus Kulanz zugestimmt, weil für sie der Wunsch aller Anschlussnutzer nach einer Änderung erkennbar gewesen sei. Dem Entlastungskontingent sei die Verbrauchsprognose der Lieferantin für den Monat September 2022 zugrunde zu legen. Am 18.09.2021 habe ihr die zuständige Netzbetreiberin eine Prognose von 15.782 kWh mit Gültigkeit ab dem 01.11.2021 gemeldet, die diese dann am 20.08.2022 auf 14.639 kWh, gültig ab 01.10.2022 geändert habe. Weil der Wert für September 2022 ausschlaggebend sei, habe sie die Jahresverbrauchsprognose zugunsten der Beschwerdeführer auf 15.782 kWh angepasst.

II.

Das Schlichtungsverfahren ist zulässig.

Nach § 111b Abs. 1 Satz 1 EnWG kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie angerufen werden. Von den Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie sind sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Verbrauchsabrechnungen umfasst. Die Höhe der Entlastungsbeträge beeinflusst maßgeblich das Abrechnungsergebnis. Damit sind auch Streitigkeiten über die Jahresverbrauchsprognose sowie das sich daraus ergebende Entlastungskontingent als Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie von der Schlichtungsstelle Energie zu schlichten.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Korrektur der Jahresverbrauchsprognose und der Entlastungsbeträge.

Der Gesetzgeber hat keine Korrekturansprüche in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat der Schlichtungsstelle auf Anfrage mitgeteilt:

"vielen Dank für Ihre Anfrage, die uns zuständigkeithalber weitergeleitet wurde. Wir bitten zunächst um Beachtung, dass das BMWK keine verbindliche Rechtsauskunft im Einzelfall erteilen kann. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Die folgende Darstellung spiegelt daher allein die aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Dies vorweggeschickt können wir Ihnen zu Ihrer Frage, ob aus Sicht des BMWK eine nachträgliche – ggf. auch rückwirkende – Änderung der Verbrauchsprognose und eine nachträgliche – ggf. auch rückwirkende – Änderung bei der Berechnung/Anrechnung der staatlichen Unterstützungen nach der aktuellen Rechtslage zulässig sind und, wenn ja, ob es hier Einschränkungen gibt, folgendes mitteilen:

Eine Korrektur der Jahresverbrauchsprognose aufgrund fehlender Repräsentativität der Jahresverbrauchsprognose oder der Liefermenge 2021, beispielsweise wegen Leerstands, Neuerrichtung, Änderung des Verbrauchsverhaltens oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, ist – mit Ausnahme der von Ihnen bereits erwähnten Inbetriebnahme von Wärmepumpen bzw. elektrischen Ladestationen (§ 6 StromPBG) – grundsätzlich nicht zulässig.

Sollte sich jedoch eine Prognose nachträglich als fehlerhaft erweisen, ist eine nachträglich – auch rückwirkende – Änderung zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Daher wird ein Entlastungskontingent von Letztverbrauchern, die nach § 3 EWPBG bzw. § 4 StromPBG entlastet werden, welches rückwirkend auf Basis einer nachträglich korrigierten Jahresverbrauchsprognose ermittelt wurde, nicht beanstandet, sofern bei der Korrektur der Jahresverbrauchsprognose ein unabhängiger Dritter (insbesondere der für die Entnahmestelle zuständige Netzbetreiber; s. auch § 24 Absatz 4 der Gasnetzzugangsverordnung und § 13 Absatz 1 S. 5 der Stromnetzzugangsverordnung) beteiligt ist und das Korrekturerfordernis zweifelsfrei und nachvollziehbar mit außerordentlichen Sachverhalten begründet werden kann, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose hätten berücksichtigt werden können und müssen."

Ein Korrekturanspruch ist in diesem Fall nicht begründet. Die Schlichtungsstelle geht in Übereinstimmung mit der Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz davon aus, dass offensichtliche Fehler bei der Prognosebildung auch nachträglich noch korrigierbar sind. Ein solcher Fehler liegt hier aber nicht vor.

Der im Rahmen der Dezember-Soforthilfe in den Verbrauchsabrechnungen zu berechnende Entlastungsbetrag richtete sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EWSG nach der Jahresverbrauchsprognose des Monats September 2022. Das Entlastungskontingent für die Entlastungsbeträge im Rahmen der Gaspreisbremse betrug gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hatte.

Die konkrete Bildung der Jahresverbrauchprognose für September 2022 war gesetzlich nicht näher festgelegt. Sie sollte jedoch, so ließ es der Wille des Gesetzgebers erkennen, auf historischen Verbrauchsdaten beruhen (BT-Drs. 20/4683, S. 71) und musste sich daher an einer gewissen plausiblen Datengrundlage orientieren. Die historischen Verbrauchsdaten hatten im vorliegenden Fall bei der Netzbetreiberin eine Prognose von 15.782 kWh ergeben. Die Beschwerdegegnerin hatte zwar offenbar keine eigene Prognose erstellt, sondern die Prognose der Netzbetreiberin übernommen. Eine eigene Prognose der Beschwerdegegnerin hätte hier aber mangels weiterer Ablesewerte wohl keine höhere Prognose ergeben können.

Die Beschwerdeführer verweisen auf ein ab März 2023 deutlich geändertes Nutzungsverhalten, weil ab diesem Zeitpunkt die Hauptwohnung des Hauses wieder durchgängig bewohnt und beheizt worden sei. Diese Umstände führen jedoch im vorliegenden Fall nicht zu einem Korrekturanspruch, weil weder die Netzbetreiberin noch die Beschwerdegegnerin von dem gestiegenen Verbrauch Kenntnis hatten oder Kenntnis haben konnten. Es handelte sich gerade nicht um einen außerordentlichen Sachverhalt, der bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose hätte berücksichtigt werden können und müssen. Vielmehr haben die Nutzer ihr Verbrauchsverhalten nach dem maßgeblichen Zeitpunkt September 2022 geändert. Es ist davon auszugehen, dass für solche Fälle kein Korrekturanspruch besteht. § 24 Abs. 4 Satz 5 GasNZV ist auf diese Fallkonstellation nicht anwendbar.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beschwerdeführer selbst vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Hinweis auf die grundsätzliche Anpassungsmöglichkeit für die Verbrauchsprognose erhalten haben. Bei der Auskunft vom 06.07.2023 handelt es sich erkennbar lediglich um einen Hinweis allgemeiner Art und nicht um eine konkrete Aussage oder eine verbindliche Zusage einer Korrektur der Entlastungsbeträge.

Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Schadensersatz, weil diese den Liefervertrag erst im Dezember 2023 auf die Beschwerdeführer umgeschrieben und diesen damit die Möglichkeit zur Kündigung eröffnet hat. Auf die Vertragsübernahme bestand kein Rechtsanspruch. Vertragspartner können immer nur mit Zustimmung aller Vertragspartner ausgetauscht werden. Eigentlich hätte der frühere Vertragspartner den Liefervertrag kündigen und die Beschwerdeführer sodann einen neuen Vertrag mit einer Lieferantin ihrer Wahl abschließen müssen. Dass die Beschwerdegegnerin erst nach mehrfacher Aufforderung aus Kulanz einer Änderung der Vertragspartner zugestimmt hat, führt nicht zu einem Schadensersatzanspruch der Beschwerdeführer wegen des aus ihrer Sicht verspäteten Lieferantenwechsels.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführer haben gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine Änderung der Jahresverbrauchsprognose oder der Entlastungsbeträge. Sie haben auch keinen Rechtsanspruch auf Schadensersatz wegen eines verzögerten Lieferantenwechsels.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann